

Suche Beratung: Vom Ingenieur zum Lehrer werden

Beitrag von „ISD“ vom 28. August 2023 18:00

Zitat von LonelyZ

Habe ich mir angesehen. Ich habe es so verstanden, dass in Thüringen kein Quereinstieg mit FH-Master geht. Und ja ich habe auch verstanden, dass nur beim Quereinstieg das Ref. gemacht werden muss, man aber mit FH-Master eben nur seiteneinsteigen und das Ref. somit nicht machen darf. Falsch verstanden?

Würde das Ref. gerne machen... wenn man mich lässt. Dann hätte ich vielleicht auch endlich die hier so oft betonte Qualifikation. Lässt man mich aber nicht. Hab ich an irgendeiner Stelle gesagt, dass ich es nicht machen WILL? Denke nicht? Habe nur gesagt ich will nicht nochmal an die Uni. Und wer sagt hier irgendetwas von Vertrag nicht verlängern wollen?

Du musst dir den Abschluss natürlich anerkennen lassen. Das ist ein normales Vorgehen. Das stand aber alles auf der Seite des Links, den ich dir geschickt habe. Mam muss halt auch mal scrollen und lesen. Dann entdeckt man nämlich das hier:

"nach [§ 22 Thüringer Lehrerbildungsgesetz](#)

u. a. für die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst oder für die berufsbegleitende Nachqualifizierung nach der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung

- von nicht lehramtsbezogenen in- und ausländischen Hochschulabschlüssen (sogenannter Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger), die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben wurden.

Die Anerkennung der oben genannten Abschlüsse im Vergleich zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen erfolgt nach [§ 22 Thüringer Lehrerbildungsgesetzes \(ThürLbG\)](#).

Entsprechend den dort enthaltenen Bestimmungen wird auf Antrag geprüft, ob sich aus dem Studiengang ausreichende Studien- und Prüfungsleistungen für die Bildungswissenschaften, die Praktika sowie für die in Thüringen vorgesehenen Ausbildungsfächer ergeben.

Die Lehrerausbildung in Thüringen erfolgt

- für das Lehramt an Grundschulen in drei Ausbildungsfächern, darunter Deutsch und Mathematik;
- für das Lehramt an Regelschulen in zwei Ausbildungsfächern;

- für das Lehramt an Gymnasien in zwei Ausbildungsfächern oder in einem der Doppelfächer Kunsterziehung oder Musik;
- für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in einer beruflichen Fachrichtung und einem zweiten Ausbildungsfach;
- für das Lehramt für Förderpädagogik in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in ein bis drei allgemein bildenden Ausbildungsfächern."